



Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen an Beratungsstellen nach Art. 15 des Gleichstellungsgesetzes (GIG)

Geitend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Subventionengesetzes (SuG¹) die nachfolgende Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfe nach Art. 15 GIG.²

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 15 GIG *können* Finanzhilfen an private Organisationen für den Betrieb von Beratungsstellen ausgerichtet werden. Auf Finanzhilfen nach GIG besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um Ermessenssubventionen (Art. 15 Abs. 1 GIG). Gemäss Art. 6 Bst. b und c SuG soll die Vergabe von Finanzhilfen die sinnvolle Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen beachten (Subsidiaritätsprinzip). Laut Art. 1 Abs. 1 Bst. b SuG sollen Finanzhilfen zudem nur gewährt werden, wenn sie ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen.³

2. Veränderung der Rahmenbedingungen seit der Einführung der Finanzhilfen

Seit der Einführung der Finanzhilfen nach GIG im Jahr 1996 wurde das Beratungsangebot in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, beruflicher (Wieder-)Einstieg, berufliche Neuorientierung und Laufbahnplanung stark ausgeweitet.

Die wichtigsten Entwicklungen waren hierbei:

- die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) (1996) mit der Einführung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV),
- die Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) (2002), das die Wiedereingliederung von Personen ins Erwerbsleben als zentrales Ziel beinhaltet.
- die Einführung des neuen Ausländergesetzes (AuG) (2006), das Grundlagen für die berufliche Integration von Migrantinnen und Migranten geschaffen hat.

Auf Grund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist es heute Aufgabe der Kantone, entsprechende Beratungsangebote einzurichten und zu finanzieren sowie Massnahmen zur beruflichen (Re-)Integration zu ergreifen. Dies betrifft auch Beratungsleistungen für Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Familie unterbrochen haben.

Das Bundesgerichtsurteil vom 21. November 2011 unterstreicht die Verpflichtung der Kantone, geeignete Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung zu ergreifen.⁴

¹ SR 616.1.

² SR 151.1.

³ So hat das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid des EBG zur Nichtweiterfinanzierung einer Beratungsstelle in seinem Entscheid vom 18. Dezember 2014 mit Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsprinzip des Subventionengesetzes vollumfänglich gestützt. B-1773/2012 Erwägung 6.3.5.

⁴ BGE 137 I/305: Beschwerde gegen die Nichtfortführung der (zeitlich befristeten) Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug. Die Verpflichtung ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 8. Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung BV und völkerrechtlich aus dem UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

3. Keine Finanzhilfen nach Art.15 GIG für die Beratung von Einzelpersonen ab 1.1.2019

Für die Beratung von Einzelpersonen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des (Wieder-)Einstiegs, der Berufs- und Laufbahnberatung sowie der Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen wird ab 1.1.2019 keine Finanzhilfe mehr nach Art. 15 GIG gewährt.

4. Übergangsregelung für nach Art. 15 GIG unterstützte Beratungsstellen

Die Beratungsstellen, die 2015 unterstützt wurden, können letztmalig für die Betriebsjahre 2017 und 2018 eine Finanzhilfe nach Art. 15 erhalten. Eine solche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn die Beratungsstelle die jeweils geltenden Anforderungen vollständig erfüllt. Für das Jahr 2017 ist die Höhe der Finanzhilfe auf 75% des Finanzhilfebeitrags 2015 der jeweiligen Beratungsstelle plafoniert. Für das Jahr 2018 ist die Höhe der Finanzhilfe auf 50% des Finanzhilfebeitrags 2015 der jeweiligen Beratungsstelle plafoniert.

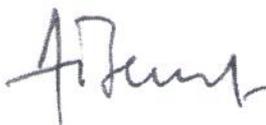
5. Vorbehalt

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung grundlegende Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf anpassen.

6. Information

Das EBG informiert gestützt auf Art. 13 Abs. 4 SuG die interessierten Kreise über die vorliegende Prioritätenordnung.

Eidg. Departement des Innern EDI
Der Departementsvorsteher



Alain Berset

Bern, 16.03.2016



Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG)¹

Geltend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG)² die nachfolgende Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfe nach Art. 14 GIG.

1. Grundsatz

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung beabsichtigt das EDI hinsichtlich der Vergabe nach Art. 14 GIG

- die vorhandenen Mittel gezielter und wirksamer einzusetzen,
- die Vergabe auf die Zielsetzung der Fachkräfteinitiative³ des Bundes auszurichten,
- die konkrete Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen in den Unternehmen zu verstärken.

2. Schwerpunkte der Vergabe

Prioritär werden Programme unterstützt, deren Ziele, Leistungen und Produkte den folgenden gleichwertigen Schwerpunkten entsprechen:

Schwerpunkt A:

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Projekte zielen auf die Förderung der Entwicklung und des nachhaltigen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerpunkt B:

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Projekte verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Um die Wirksamkeit der Finanzhilfen zu verstärken, erhalten Programme mit strukturellem Wirkungsansatz den Vorzug.

¹ SR 151.1.

² SR 616.1.

³ Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Fachkräfteinitiative – Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen, Bern, 19. Juni 2015, S. 90 (Massnahme 20: Neuausrichtung der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz).

3. Weitere Projekte

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfe unterstützt werden.

4. Weitere Bestimmungen

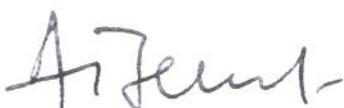
Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung grundlegende Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf gegebenenfalls anpassen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG erlässt unter Berücksichtigung dieser Prioritätenordnung gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz⁴ Richtlinien für die Gesuchseinreichung.

5. Information

Das EBG informiert gestützt auf Art. 13 Abs. 4 SuG die interessierten Kreise über die vorliegende Prioritätenordnung.

Eidg. Departement des Innern EDI
Der Departementsvorsteher



Alain Berset

Bern, 16.03.2016

⁴SR 151.15.